

Täter des Holocaust – Recht und Prozess

von Anke Söller und Timo Schuh



Bundesarchiv-Bild 183-41636-0002, Foto: o. A./1943 April-Mai

Die Unterrichtseinheit gliedert sich in zwei Blöcke. Im ersten stehen die juristische Aufarbeitung und der Umgang mit den Tätern in der Zeit unmittelbar nach dem Nationalsozialismus bis in die Gegenwart im Mittelpunkt, im zweiten, die Auseinandersetzung mit Fotos als historische Quellen. Beide Teile der Unterrichtseinheit verfolgen einen akteurszentrierten Ansatz. Folglich wird die Geschichte des Holocaust und die Geschichte der Täter als eine individuelle, authentische Geschichte von Menschen betrachtet, deren Lebenslauf zugleich in den historischen Gesamtkontext eingebettet wird. Das bedingt, dass der Arbeit mit Fallbeispielen eine besondere Relevanz zukommt. Diese haben den Vorteil, dass sie für die Lernenden sehr eingängig sind, die Arbeit an ihnen motiviert und die Entscheidungskompetenz der Schüler am konkreten Beispiel erleichtert wird.

RAABE,
KLASSE SCHULE



**netzwerk
lernen**

zur Vollversion

Täter des Holocaust – Recht und Prozess

von Anke Söller und Timo Schuh

1	Fachwissenschaftliche Hinweise	1
2	Methodisch-didaktische Hinweise	3
2.1	Schatten der Vergangenheit – Der Umgang mit Tätern und Opfern im Nachkriegsdeutschland	3
2.2	Quellen des Holocaust – am Beispiel von Fotografien	5
3	Literatur und Medien	6
4	Materialien und Arbeitsaufträge	7
4.1	Schatten der Vergangenheit – Der Umgang mit Tätern und Opfern im Nachkriegsdeutschland	7
4.2	Quellen des Holocaust – am Beispiel von Fotografien	27
4.3	Klausurvorschlag	32
5	Lösungsvorschläge	35

© RAABE 2020

Täter des Holocaust – Recht und Prozess

1 Fachwissenschaftliche Hinweise

Die **politische und gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Holocaust** fand in den ersten Jahren der neugegründeten Bundesrepublik **nur begrenzt** statt. Statt einer vorbehaltlosen Aufklärung und Bestrafung der NS-Funktionselemente und NS-Verbrechen lag der Fokus in den ersten Jahren auf dem **Prozess der Demokratisierung** und ihrer gesellschaftlichen Integration. Die Versuche, NS-Verbrechen aufzuklären und die Verbrecher zur Rechenschaft zu ziehen, wurden von den zuständigen Gerichten mit verhältnismäßig milden Urteilen, zahlreichen Verfahrenseinstellungen und Freisprüchen beantwortet. Gesellschaftlicher Konsens entstand bei dem Versuch, sich zu rechtfertigen und sich von Schuld und Verantwortung freizusprechen. Den Holocaust und das Dritte Reich zu thematisieren wurde in der Öffentlichkeit bis zum Ende der 1950er Jahre weitestgehend vermieden, es herrschte eine „**Schlussstrichmentalität**“.

Dennoch erregten die **Nürnberger Prozesse**, die im November 1945 begannen, öffentliches Aufsehen. Zum ersten Mal wurde ein internationaler Militärgerichtshof eingesetzt, bei dem die Sieger über die Besiegten urteilten. Während sich reguläre Gerichte auf die Gesetze souveräner Nationen berufen, war der Internationale Militärgerichtshof kein reguläres, sondern ein von den Alliierten einberufenes Gericht, das nicht den Gesetzen einer dieser Nationen entsprach. Vielmehr berief er sich auf das **internationale Kriegsrecht** und die darin enthaltene **Definition von Kriegsverbrechen**. Die Prozesse wurden von der Frage begleitet, ob die Verfahren fair und legitim seien oder es sich um eine Siegerjustiz handele. Dem Gericht wurde von den Verteidigern aller Angeklagten bereits zu Prozessbeginn eine **Denkschrift** vorgelegt, die die **juristische Grundlage der Prozesse in Frage stellten**. Die **Generalversammlung der UN** bekräftigt allerdings im Dezember 1946 die „Nürnberger Prinzipien“ und verleiht ihnen **universelle Gültigkeit** über Nürnberg hinaus.

Die Nürnberger Prozesse sorgten des Weiteren dafür, dass der deutschen Bevölkerung das **Ausmaß der NS-Verbrechen** vor Augen geführt wurde. Zudem führten ihnen die Alliierten vor, dass nicht dem deutschen Volk als Kollektiv die **Schuld** zugeschoben werde, sondern **einzelnen Individuen**. Diese Angeklagten gaben meist nach Zögern zu,

M 4 Die Rechtslage

M 4a Rechtsprechung der niedersächsischen Justiz

Arbeitsaufträge

1. Informieren Sie sich mithilfe der Texte über die Rechtsgrundlage für das Verfahren gegen Oskar Gröning.
2. Arbeiten Sie in Gruppen zusammen und finden Sie unter Berücksichtigung der Materialien ein angemessenes Urteil für Oskar Gröning.
3. Begründen Sie, inwiefern eine Verurteilung wegen Beihilfe im Fall Gröning als Veränderung der bisherigen Rechtsprechung zu bewerten wäre.
4. Erörtern Sie die Sinnhaftigkeit von Prozessen wie gegen Oskar Gröning mehr als 70 Jahre nach Kriegsende.

55 a. Heimtückisch handelt, wer in feindseliger Willensrichtung die Arg- und Wehrlosigkeit des Tatopfers bewusst zur Tötung ausnutzt. Wesentlich ist, dass der Mörder sein Opfer, das keinen Angriff erwartet, also arglos ist, in einer hilflosen Lage überrascht und dadurch daran hindert, dem Anschlag auf sein Leben zu begegnen oder ihn wenigstens zu erschweren. Maßgebend für die Beurteilung ist die Lage bei Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs, wobei es – gerade bei von langer Hand geplanten und vorbereiteten Taten – ausreicht, wenn der Täter das Opfer mit Tötungsvorsatz planmäßig in einen Hinterhalt lockt, um eine günstige Gelegenheit zur Tötung zu schaffen, und die entsprechenden Vorkehrungen und Maßnahmen bei Ausführung der Tat noch fortwirken. [...]

55 b. „Grausam“ tötet, wer dem Opfer aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung, Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art zufügt, die nach Stärke oder Dauer über das für die Tötung erforderliche Maß hinausgehen. [...]

56 2 a. [...] Nach ständiger Rechtsprechung ist als Hilfeleistung in diesem Sinne grundsätzlich jede Handlung anzusehen, die die Herbeiführung des Taterfolges durch den Haupttäter objektiv fördert oder erleichtert. [...]

57 b. Mittäter ist, wer nicht nur fremdes Tun fördert, sondern einen eigenen Tatbeitrag derart in eine gemeinschaftliche Tat einfügt, dass sein Beitrag als Teil der Tätigkeit des anderen und umgekehrt dessen Tun als Ergänzung seines eigenen Tatanteils erscheint. Ob ein Beteiligter ein so enges Verhältnis zur Tat hat, ist nach den gesamten Umständen, die von seiner Vorstellung umfasst sind, in wertender Betrachtung zu beurteilen. Wesentliche Anhaltspunkte können der Grad des

4.2 Quellen des Holocaust – am Beispiel von Fotografien

Polen, Ghetto, Warschau, Juden im Nachtclub, Mai 1941

M 10

Arbeitsaufträge

1. Beschreiben Sie das Foto.
2. Das Bild erschien am 24. Juli 1941 in der Berliner Illustrierten Zeitung in einer Reportage mit dem Titel: „Juden unter sich – So lebt und haust das Volk aus dem die Mörder von Bromberg, von Lemberg, Dubno, Bialystock hervorgingen. Ein Bericht aus dem Warschauer Ghetto.“ Erläutern Sie, was für ein Bild Sie mit diesem Untertitel erwarten würden.
3. Bei dem Bild handelt sich um ein inszeniertes Foto von Ludwig Knobloch, dem Bildberichterstatter der Propagandakompagnie. Weisen Sie anhand des Bildes nach, dass es inszeniert wurde. Berücksichtigen Sie bei Ihren Überlegungen u. a. die Lichtgestaltung des Fotos, die Kameraperspektive und die Position des Fotografen.



© RAABE 2020

Bundesarchiv, Bild 101I-134-0794-02A/Knobloch, Ludwig/CC-BY-SA 3.0

M 13 Eine Internetrecherche

Arbeitsaufträge

1. Teilen Sie sich in 5 gleichgroße Gruppen ein und bearbeiten Sie die jeweiligen Arbeitsaufträge für Ihre Gruppe. Informieren Sie im Anschluss Ihre Klassenkameraden über Ihre Ergebnisse.
2. Beurteilen Sie im Unterrichtsgespräch, welcher Aussage Sie im Fall Blösche zustimmen:
 - a) Marcel Reich-Ranicki: „Das waren nicht unnormale Menschen, das waren deutsche Kleinbürger, denen man die Gelegenheit gab, die Sau rauszulassen.“
 - b) Ein Psychiater in Heribert Schwans Film „Der SS-Mann“ über Josef Blösche: [Blösche war ein] „pathologischer Sadist“.

INFO Sadismus

Der Begriff geht auf den Schriftsteller Marquis de Sade (1740–1814) zurück, der wegen seiner besonders grausamen Schilderungen von sexueller Gewalt Bekanntheit erlangte. Hinter Sadismus im weiteren Sinne verbirgt sich das lustbetonte Quälen von Menschen und Tieren (Folter), im engeren Sinne eine Variante sexueller Befriedigung, bei der der Sexualpartner misshandelt und gequält wird.

Gruppe 1: Das Opfer

- Informieren Sie sich auf der Website <http://www.holocaustresearchproject.org/nazioccupation/boy.html> über den Jungen mit den erhobenen Händen im Bildvordergrund.

Gruppe 2: Der Täter

- Informieren Sie sich über das Leben von Josef Blösche (SS-Mannes mit Maschinengewehr und Helm, rechte Bildseite); folgende Websites können Ihnen helfen:
<http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-27007493.html>
<https://www.welt.de/print-welt/article695341/Ein-ganz-normaler-Moerder.html>